

Satzung des Leibniz-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow (DI)

Präambel

In Würdigung des Beitrages, den jüdische Bürger in Wissenschaft und Kunst, Wirtschaft und Politik für eine humane Kultur des Zusammenlebens in Deutschland und Europa geleistet haben, in Trauer um deren Zerstörung, im Bemühen, sie wiederzugewinnen sowie in der Absicht, die kulturellen Beziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Staat Israel zu vertiefen und zu fördern, hat der Sächsische Landtag in seiner Sitzung am 29.04.1994 beschlossen, die Staatsregierung mit der Gründung eines Instituts für jüdische Geschichte und Kultur zu beauftragen. Am 1. Januar 2018 wurde das Institut, das bis dahin als An-Institut der Universität Leipzig fungierte, in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. aufgenommen.

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow (DI) e.V.« und hat seinen Sitz in Leipzig. Die Verwendung der Kurzfassung »Dubnow-Institut« ist zulässig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die jüdischen Lebenswelten in Mittel- und Osteuropa in ihren Wechselbeziehungen mit der nichtjüdischen Umwelt vom Mittelalter bis in die Gegenwart hinein zu erforschen und sie in der Lehre zu vertreten. Die Forschungsarbeit ist auf eine gesamteuropäische Perspektive ausgerichtet und schließt die Räume der jüdischen Emigration, insbesondere Israel und Amerika, mit ein. Die Ergebnisse der Forschungen sollen in wissenschaftlichen Publikationen wie in Angeboten der Fort- und Weiterbildung der Öffentlichkeit dargeboten werden. Die Orientierung des Vereins ist im weitesten Sinn kulturwissenschaftlich angelegt. Dabei sollen in der Erforschung der jüdischen Lebenswelten folgende Schwerpunkte und Zugänge berücksichtigt werden:
 - Im Mittelpunkt stehen die Zusammenhänge von Veränderungen der Lebensbedingungen und des Alltags mit Normen, Erfahrungen und Einstellungen von Juden untereinander und im Kontext interethnischer Vielfalt Mittel- und Osteuropas.
 - Der damit verbundene interdisziplinäre Zugang ermöglicht Forschungen im Bereich der jüdischen Universalgeschichte, der religiösen, geistigen und politischen

Strömungen im Judentum, der Emanzipation, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden und der Wanderungsbewegungen im Verhältnis von Ost und West.

- Es gilt, Sprache, Literatur und Kunst der Juden Mittel- und Osteuropas einzubeziehen in die Erforschung der kulturellen Interaktion der Juden untereinander und mit ihrer Umwelt. Darüber hinaus sind jüdische Selbst- und Fremdwahrnehmungen sowie kulturgebundene Bilder und Stereotypen von Juden zu untersuchen.
 - Insgesamt sollen die weitgehend zerstörten jüdischen Lebensformen im Rahmen der mittel- und osteuropäischen Welt von Minderheiten und Nationalitäten wissenschaftlich in Form von lokalen, regionalen und übergreifenden Studien sowie in vergleichender Betrachtung rekonstruiert und der Öffentlichkeit nahegebracht werden.
- (3) Der Verein fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaates Sachsen (Kalenderjahr).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- wissenschaftliche Forschungsvorhaben gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Durchführung von Projekten gem. § 15 dieser Satzung,
 - Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen,
 - Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen,
 - wissenschaftliche Publikationen,
 - Verbreitung der Ergebnisse der Tätigkeit des Instituts in der Öffentlichkeit,
 - Unterstützung von Schulen und Hochschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen bei der Vermittlung einschlägigen Wissens.
- (2) Alle im Verein wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird übernommen. Entsprechendes regelt eine Zusatzvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 2 Abs. 1 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.
- (5) Der Verein darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der genehmigten Wirtschaftspläne (Programmbudget) und des § 15 dieser Satzung beschäftigen.

§ 3

Kooperation mit der Universität Leipzig

- (1) Der Verein kooperiert eng mit der Universität Leipzig in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden.
- (2) Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können unter Beachtung von Abs. 7 natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das für Forschung zuständige Ministerium, und der Bund, vertreten durch das für Forschung zuständige Bundesministerium, sind als juristische Personen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- (2) Daneben können als nicht stimmberechtigte Mitglieder auch natürliche und juristische Personen, Vereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben.
- (3) Mit Ausnahme des Vorstandes sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins nicht Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei; sie endet durch
 - Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins.

- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Instituts in sehr erheblicher Weise oder dauerhaft schädigt. Dies geschieht im Fall des Ausschlusses stimmberechtigter Mitglieder (Abs. 1) durch Beschluss des Kuratoriums, im Fall des Ausschlusses nicht stimmberechtigter Mitglieder (Abs. 2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist im Fall des Abs. 1 gegenüber dem Kuratorium, im Fall des Abs. 2 gegenüber der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (7) Über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern nach Abs. 1, Satz 1 entscheidet das Kuratorium.
- (8) Über Aufnahme und Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in Wissenschaft und Forschung besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Kuratorium
 - c) der Vorstand des Vereins
 - d) der Wissenschaftliche Beirat
- (2) Mit Ausnahme des Vorstandes sind die Mitglieder der Organe des Vereins ehrenamtlich tätig; ihre Aufwendungen werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst erstattet.
- (3) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Organwalter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen. Den Vorschlag der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen auch virtuell (Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuell durchgeführten Sitzung sind zulässig. Der Vorstand entscheidet darüber nach eigenem Ermessen. Für virtuelle Sitzungen gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§§ 6 und 7).
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Sitzung eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der die Versammlung leitet.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder bei Verhinderung ist möglich. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als zwei Stellvertretungen für eine Sitzung dürfen jedoch nicht übernommen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes und des Bundes können ihre Stimme nur gegenseitig übertragen bzw. sich gegenseitig bevollmächtigen. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) aus ihrer Mitte ein Mitglied des Kuratoriums als Vertreterin/Vertreter gem. § 8 Abs. 1 d)
 - b) ein Mitglied des Kuratoriums gem. § 8 Abs. 1 e)
 - c) jährlich einen Prüfer gem. § 16 Abs. 2
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt auf ihrer jährlichen Sitzung einen Bericht des Vorstandes über die Arbeit des vergangenen Jahres entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. Sie entscheidet über Anträge gemäß § 4 Abs. 7 und Abs. 8.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die § 1 Abs. 2, §§ 9 bis 14, 16 und 17 betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimmen der/des benannten Vertreterin/Vertreters des Landes oder der/des benannten Vertreterin/Vertreters des Bundes gefasst werden. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/-führer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zu übersenden.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) die vom Land benannte Person, die den Vorsitz führt,
 - b) die vom Bund benannte Person, die den stellvertretenden Vorsitz führt,
 - c) die von der Universität Leipzig benannte Person (Rektoratsmitglied),
 - d) ein von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 a) gewähltes Vereinsmitglied,
 - e) eine von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 b) auf Vorschlag des Vorstandes oder Kuratoriums gewählte Persönlichkeit, die aufgrund ihrer wissenschaftspolitischen Erfahrung den Vereinszweck zu unterstützen vermag.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 1 a) bis 1 c) sind Mitglieder kraft Bevollmächtigung. Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 1 d) und 1 e) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand des Vereins sowie die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere Gäste können, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, hinzugezogen werden.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Es wird von seiner/seinem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes einberufen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch virtuell (Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuell durchgeführten Sitzung sind zulässig. Der Kuratoriumsvorsitzende entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem Vorstand nach eigenem Ermessen. Für virtuelle Kuratoriumssitzungen gelten die gleichen allgemeinen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§§ 8 und 9).
- (5) Das ordnungsgemäß einberufene Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder bei Verhinderung ist möglich; mehr als zwei Stellvertretungen pro Stellvertreter dürfen jedoch nicht übernommen werden. Die Vertreterinnen/Vertreter des Landes und Bundes können ihre Stimmen nur gegenseitig übertragen. Erweist sich das ordnungsgemäß geladene Kuratorium als nicht beschlussfähig, gilt die Regelung des § 6 Abs. 3 entsprechend. Der Vorstand erstellt die Unterlagen für die Sitzung, die mit der Tagesordnung versandt werden.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse von grundsätzlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des Vereins können nicht gegen die Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Landes gemäß § 8 Abs. 1 a) oder der Vertreterin/des Vertreters des Bundes gemäß § 8 Abs. 1 b) gefasst werden. Über die in der Kuratoriumssitzung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/-führer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.
- (7) In Eilfällen kann das Kuratorium auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (einschließlich via Fax und E-Mail) fassen. Kommen Beschlüsse nicht zustande, entscheidet der Vorstand gemäß § 11 Abs. 7.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet unter Beachtung des § 7 Abs. 4 in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts.

- (2) Das Kuratorium
- a) wacht über die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben des Instituts unter der Wahrung der in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Grundrechte zur Freiheit der Wissenschaft,
 - b) bestellt den Vorstand des Vereins und die/den Leiterin/Leiter der Verwaltung durch Beschluss,
 - c) beschließt den jährlichen Voranschlag zum Entwurf des Wirtschaftsplanes (Programmbudget) des Instituts und – nach Verkündung des Haushaltsgesetzes des Freistaates Sachsen – dessen endgültige Feststellung,
 - d) prüft und genehmigt die vom Vorstand vorzulegende Abrechnung zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr,
 - e) entlastet den Vorstand auf der Grundlage des geprüften und vom für Forschung zuständigen Ministerium bestätigten Verwendungsnachweises für die Zuwendung des vergangenen Jahres,
 - f) stimmt dem Abschluss, der Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern des Instituts ab Entgeltgruppe E 14 TV-L sowie der Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen zu,
 - g) beruft die gem. § 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h) genehmigt Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Instituts hinausgehen,
 - i) genehmigt die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - j) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Das Kuratorium kann der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen und die Auflösung des Instituts vorschlagen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist die Direktorin/der Direktor des Instituts. Auf der Grundlage eines mit der Universität Leipzig durchzuführenden Verfahrens einer gemeinsamen Berufung soll sie/er zugleich Professorin/Professor an der Universität Leipzig sein. Der Vorstand wird auf Beschluss des Kuratoriums in der Regel für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Verfahren der gemeinsamen Berufung wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Universität und dem Institut geregelt.
- (2) Der Vorstand ist auf der Grundlage eines mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums als Vertreter des Freistaates Sachsen geschlossenen Dienstvertrages für den Verein tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

- (3) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB für die Bereiche Strategische Planung, Ressourcenplanung, Kommunikation/Steuerung, Internationale Beziehungen und Kooperationen besondere Vertreterinnen/Vertreter bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Forschung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplanes (Programmbudget). Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Vorstand stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.
- (4) Der Vorstand bestellt die/den Leiterin/Leiter der Verwaltung zum Beauftragten für den Haushalt. Die/der Beauftragte für den Haushalt ist dem Vorstand direkt unterstellt.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere,
- a) die wissenschaftliche Arbeit im Verein zu gewährleisten,
 - b) die Verantwortung für die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens zu tragen,
 - c) die Geschäftsverteilung des Vereins nach Maßgabe der Richtlinien des Kuratoriums gemäß § 9 Abs. 2 i) zu regeln,
 - d) dem Kuratorium rechtzeitig den Entwurf zum Forschungsprogramm und zur Ressourcenplanung (Programmbudget) für das jeweils folgende Jahr vorzulegen,
 - e) dem Kuratorium bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres den Bericht zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr vorzulegen,
 - f) dem für Forschung zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Zuwendung nach Ablauf des vergangenen Wirtschaftsjahres vorzulegen,
 - g) die Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - h) dem Kuratorium Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen,

- i) der Mitgliederversammlung eine rechtsverbindliche unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Abschlussbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht zuzuleiten und einen Bericht des Vorstands über die Arbeit des vergangenen Jahres gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegen,
 - j) dem Wissenschaftlichen Beirat die nach § 13 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
 - k) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins unter Beachtung des § 9 Abs. 2 f) wahrzunehmen.
- (6) Die/der Leiterin/Leiter der Verwaltung trägt insbesondere die Sorge für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts. Als Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt ist sie/er bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans (Programmbudgets) oder bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung hat sie/er ein Widerspruchsrecht. Einzelheiten der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der/des Beauftragten für den Haushalt richten sich nach § 9 SäHO und den Regelungen der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (7) In Angelegenheiten, die vom Kuratorium zu entscheiden sind, kann der Vorstand oder seine/sein Stellvertreterin/ Stellvertreter in unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter Entscheidungen treffen. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums nachträglich mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter des Instituts sind. Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung des Vorstandes vom Kuratorium berufen. Sie sollen national und international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und kein Mitglied des Vorstands oder Kuratoriums des Vereins sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat selbst, die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie – unter Einhaltung des Dienstwegs – weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts können dem Kuratorium Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Berufung in den Beirat vorschlagen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die/der dem Kuratorium mit beratender Stimme angehört, und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.

- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zusammen. In begründeten Ausnahmefällen können Beiratssitzungen auch virtuell (Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuell durchgeführten Sitzung sind zulässig. Die/der Vorsitzende entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem Vorstand nach eigenem Ermessen. Für virtuelle Beiratssitzungen gelten die gleichen allgemeinen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§§ 12 und 13).

§ 13

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand in allen wichtigen wissenschaftlichen und forschungsorganisatorischen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) das Forschungsprogramm des Instituts einschließlich des geplanten Ressourceneinsatzes,
 - b) die mittelfristige Forschungsplanung,
 - c) Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - d) die Gewinnung von Leitungspersonal,
 - e) wichtige Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Instituts.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet jährlich die Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr. Er bewertet außerdem periodisch – mindestens einmal innerhalb eines Evaluierungszyklus der WGL – Forschungsleistungen und -planungen des Instituts in einem schriftlichen Bericht unter Beachtung der Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zum Leibniz-Evaluierungsverfahren.
- (3) Über die im Wissenschaftlichen Beirat gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/-führer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates zu übersenden.

§ 14

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen und Spenden. Bund und Länder decken den Fehlbedarf des Vereins durch Zuwendungen auf der Grundlage von Art. 91 b GG im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, die in jährlichen Wirtschaftsplänen (Programmbudgets) festgestellt werden.
- (2) Der Verein darf im Rahmen seiner Aufgabenstellung
 - a) Spenden und weitere Zuwendungen einwerben und/oder
 - b) wissenschaftliche Tätigkeiten und Projekte durchführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die entsprechenden Mittel sind unbeschadet der Regelungen in § 1 vom Verein ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Verein zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) entsprechend.

§ 15

Projekte

Der Verein soll im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeiten über Förderverfahren und -programme ergänzend Mittel einwerben, um damit seine Forschungen zu vertiefen oder sie in praktische Anwendungsgebiete einzubinden.

§ 16

Prüfungsrechte

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Vereins richten sich nach den Vorschriften des Landes (SäHO) und nach den Zuwendungsbescheiden der Zuwendungsgeber. Die Rechnungsprüfung nach § 109 Abs. 2 SäHO obliegt dem für Forschung zuständigen Ministerium. Das Ministerium leitet dem zuständigen Ressortministerium des Bundes das Ergebnis seiner Rechnungsprüfung zu.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses wird einem von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer übertragen.
- (3) Der Verein unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen gemäß § 91 SäHO. Die Rechte des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenstellung kann der Verein auf Antrag aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fallen die vom Freistaat überlassenen Immobilien und Ausstattungen an den Freistaat zurück.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die beiden Zuwendungsgeber (Bund und Freistaat) im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten

Satzung vom 02.11.1995, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2017 und 27.07.2021 mit redaktionellen Änderungen durch Vorstandsbeschluss vom 09.04.2018.